

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel hat in ihrer Sitzung am 4. März 2004 beschlossen, die Richtlinien zur Förderung von gemeinschaftlichen Fahrten oder Ferienaufenthalten für Kinder und Jugendliche in Kriftel neu zu fassen. Der volle Wortlaut der Richtlinien wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Richtlinien zur Förderung von gemeinschaftlichen Fahrten oder Ferienaufenthalten für Kinder und Jugendliche in Kriftel

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Kriftel unterstützt gemeinschaftliche Fahrten oder Ferienaufenthalte für Kinder und Jugendliche, die der sinnvollen Ferien- und Freizeitgestaltung, der Erholung, der Aus- und Fortbildung oder in anderer Weise der Erweiterung des Wissensstandes dienen, durch die Gewährung von Zuschüssen.

(2) Bei der Gewährung von Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen im Rahmen der Förderung der Jugendpflege. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 2 Grundsätze der Gewährung

(1) Zuschüsse werden gewährt für gemeinschaftliche Fahrten oder Ferienaufenthalte, die selbständig ausgerichtet werden durch die Vereine, Verbände und Kirchengemeinden, die kulturelle, sportliche oder sonstige – insbesondere gemeinnützige – Arbeit leisten.

(2) Die Verantwortlichen der Vereine, Verbände und Kirchengemeinden haften für die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse.

(3) Bei der Gewährung von Zuschüssen werden berücksichtigt:

1. Kinder und Jugendliche, die in Kriftel ihren Wohnsitz haben;
2. Personen, die bei gemeinschaftlichen Fahrten oder Ferienaufenthalten zur Betreuung eingesetzt sind.

(4) Kinder und Jugendliche im Sinne von Abs. 3 Ziffer 1 sind Personen, die zum Zeitpunkt des Antritts einer gemeinschaftlichen Fahrt oder eines Ferienaufenthaltes das 6. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Berücksichtigt werden darüber hinaus Personen im Alter zwischen 18 und 25 Jahren, die infolge von Schulbesuchs oder Studiums über keine eigenen Einkünfte verfügen. Ebenso berücksichtigt werden Wehr- und Zivildienstleistende.

(6) Für Auszubildende, die 18 Jahre und älter sind, besteht kein Anspruch auf finanzielle Zuwendung im Sinne von Abs. 3 Ziffer 1.

(7) Personen zur Betreuung im Sinne von Abs. 3 Ziffer 2 sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben und über genügend Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Es ist nicht erforderlich, dass diese auch in Kriftel wohnen.

§ 3 Berechnungsgrundlagen

(1) Die Zuschüsse werden einmalig für die jeweilige Dauer der gemeinschaftlichen Fahrten oder des Ferienaufenthaltes (mindestens jedoch eine Übernachtung) gewährt. Die Reisetage werden als volle Tage angerechnet.

(2) Die Zuschüsse werden tageweise und für jede teilnehmende Person einzeln berechnet.

§ 4 Antragstellung

(1) Die Zuschüsse für gemeinschaftliche Fahrten oder Ferienaufenthalte werden nur auf schriftlichen Antrag (Formvordruck) gewährt.

(2) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen müssen von mindestens einer oder einem Verantwortlichen (§ 2 Abs. 2) unterzeichnet sein (Vorsitzende, Leiterin oder Leiter, Klassenlehrerin oder Klassenlehrer)

Sie enthalten:

1. Angabe über den Zeitraum und den Ort der gemeinschaftlichen Fahrten oder des Ferienaufenthaltes;
2. Name, Vorname, Geburtstag und Anschrift der Kinder und Jugendlichen;
3. Name, Vorname, Geburtstag und Anschrift der Person zur Betreuung.

(3) Die Zuschüsse werden in der Regel nach Abschluss der gemeinschaftlichen Fahrt oder des Ferienaufenthaltes ausgezahlt. In Ausnahmefällen ist eine vorherige Auszahlung möglich, wenn die Zuschüsse zur Finanzierung der Kosten benötigt werden; dies ist auf dem Antrag zu begründen.

(4) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt an die Verantwortlichen (§ 2 Abs. 2). Name und Anschrift der bzw. des Empfangsberechtigten sowie die Bezeichnung des Geldinstitutes und die Kontonummer sind auf dem Antrag anzugeben.

(5) Der Gemeindevorstand behält sich vor, die zweckgerechte Verwendung der Zuschüsse im Einzelnen nachzuprüfen. Die Berechtigten haben dazu in alle notwendigen Unterlagen Einsicht zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Mit der Antragsstellung gilt dies als anerkannt.

§ 5 Höhe der Zuschüsse

(1) Die Höhe der Zuschüsse für gemeinschaftliche Fahrten oder Ferientaufenthalte wird durch die Gemeindevertretung festgesetzt.

(2) Die Zuschüsse betragen in der Regel pro Tag und teilnehmende Person

1. für Jugendpflfegemaßnahmen von Vereinen, Verbänden und Kirchengemeinden 5,00 €

(3) Für Kinder und Jugendliche können die Zuschüsse in Einzelfällen (z.B. sozialen Härtefällen) auf das Doppelte des festgesetzten Zuschussbetrages, höchstens jedoch bis zur Höhe der im Einzelfall tatsächlich entstandenen Kosten, angehoben werden.

(4) Für Personen zur Betreuung werden Zuschüsse nur gewährt, wenn keine anderweitigen Entgelte für den gleichen Zweck gezahlt werden. Für je zehn Kinder und Jugendliche gemäß § 2 Abs. 4 kann eine Person zur Betreuung angerechnet werden. Bei gemischten Gruppen aus Jungen und Mädchen können zwei Personen zur Betreuung anerkannt werden auch wenn die Zahl der teilnehmenden Personen an der gemeinschaftlichen Fahrt oder dem Ferientaufenthalt zehn Kinder und Jugendliche nicht übersteigt.

§ 6 Ausnahmen

Zu den Vorschriften dieser Richtlinien können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies aufgrund der besonderen Lage des Einzelfalles gerechtfertigt erscheint. Dies gilt insbesondere für Fahrten, die im Rahmen des Jugendaustausches mit partnerschaftlichen Gemeinden durchgeführt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien zur Förderung von gemeinschaftlichen Fahrten oder Ferientaufenthalten für Kinder und Jugendliche aus Kriftel vom 03. September 1997 in der Fassung vom 01. November 2001 außer Kraft.

65830 Kriftel, den 18.03.2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

gez. Paul Dünthe
Bürgermeister